

**INHALT****Elektronikversicherung -  
Versicherungssummenbil-  
dung****Ab wann ist ein Mangel-  
verdacht als Mangel  
einzustufen?****Kontakt****Elektronikversicherung -  
Versicherungssummen-  
bildung**

Die Verwendung von Technik schreitet unaufhaltsam voran. In den Unternehmen werden laufend, zum Teil umfangreiche, Investitionen auch im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik getätigt. Derartige Anlagen sind häufig über eine Elektronikversicherung nach den von Versicherer zu Versicherer differierenden „Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung“ (ABE) abgedeckt. Trotz der Unterschiede im Bedingungswerk haben alle eines gemeinsam: Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert entsprechen, sonst droht im Schadensfall ein Abzug.

Hier stellt sich nun die Frage nach der richtigen Bemessung der Versicherungssumme. Wurde in Altverträgen noch mit dem „Listenpreis“ agiert, so sind die Versicherer in den neueren Bedingungswerken dazu übergegangen, nur noch vom „Kaufpreis“ zu sprechen. Dennoch bleiben auch hier Rabatte und Preiszugeständnisse für den Versicherungswert unberücksichtigt.

Es geht nicht immer klar aus den Bedingungen hervor, ob der Kaufpreis zum Zeitpunkt des Schadens zugrunde liegen muss oder zum Zeitpunkt der Anschaffung. In den meisten Fällen wird jedoch der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung hinterlegt, da dieser Wert zum Zeitpunkt der Edeckung als einziger bekannt und vorhanden ist.

Die Werte für die Neuanschaffung von EDV sind in den vergangenen Jahren bekanntermaßen drastisch gesunken. Werden diese Anlagen im Zuge von softwarebasierter Versicherungswertermittlungen im Unternehmen indiziert, bedeutet das, dass sich die Werte gemäß den Preisindices des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden jährlich verändern. Für die Datenverarbeitungsgeräte heißt dies konkret: die zu versichernde Summe wird geringer.

Bei Betrieben, die eine Vielzahl von Geräten über die Elektronikversicherung abdecken, lohnt sich zudem der Blick auf die hinterlegten Indexreihennummern, um sicher zu stellen, dass die tatsächlichen Preisentwicklungen korrekt abgebildet werden.

Wird der Weg der Indizierung gegangen, ist darauf zu achten, dass die Vorgehensweise mit dem Versicherer abgestimmt und im Elektronik-Versicherungsvertrag explizit festgehalten wird.

Bei der Wertbemessung stellt sich zudem die Frage, wie mit den Verkabelungen innerhalb und/oder außerhalb von Gebäuden umgegangen wird. Sind diese mitversichert und müssen somit auch summentechnisch berücksichtigt werden?

Dies wird von den Versicherern unterschiedlich gesehen.

Sofern Versicherungsschutz gewünscht wird, empfehlen wir, auch diesen Punkt ausdrücklich mit dem Versicherer zu vereinbaren und die erforderlichen Summen bei der Festsetzung der Versicherungssumme zu berücksichtigen. Sinnvoll erscheint dies, weil somit ein einheitlicher Versicherungsschutz für alle Bestandteile einer Anlage gewährleistet ist.



Die Elektronikversicherung ist eine weitreichende All-Gefahren-Versicherung mit geringen Selbstbehalten und bietet grundsätzlich umfassenderen Versicherungsschutz als eine reguläre Sachversicherung. So gesehen wird der bestehende Versicherungsschutz für Verkabelungen unter der Position „Gebäude“ oder „Einrichtung“ sinnvoll erweitert.

### Fazit

Bei der Bemessung der Versicherungssummen in der Elektronikversicherung ist zu beachten/hinterfragen:

- Wie erfolgt Versicherungswertermittlung?
- Grundlage der Versicherungssummenbildung in den Bedingungen
- Anteil der Daten- und Kommunikationstechnik
- Separate Indizierung von EDV? (Folge: Werte verändern sich nach unten)
- Integration Leitungsnetz gewünscht?
- ▶ Ggf. Anpassung der Verträge an die Melde-Modalitäten

melanie.aechtler@irm-vb.de

## Ab wann ist ein Mangelverdacht als Mangel einzustufen?

Wenn Produkte bereits beim Kauf bzw. zum Zeitpunkt der Auslieferung einen Sachmangel aufweisen, dann stehen den Käufern unterschiedliche Rechte aus dem Kaufrecht (§§ 433 ff BGB) zur Verfügung. Unter einem Sachmangel ist die negative Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit zu verstehen (§ 434 BGB – Sachmangel). Sobald ein solcher Sachverhalt gegeben ist, steht die Nacherfüllung (§ 439 BGB) an erster Stelle der zur Verfügung stehenden Gewährleistungsrechte. Hiernach kann der Käufer eine Nachbesserung oder die Neulieferung einer mangelfreien Sache vom Verkäufer fordern. Sollte der Verkäufer nicht nacherfüllen können, so kann der Käufer in der weiteren Kette seiner Rechte vom Vertrag zurücktreten (§ 323 BGB), den Kaufpreis mindern (§ 441 BGB) oder auch Schadensersatz (§ 280, 281 BGB) verlangen.

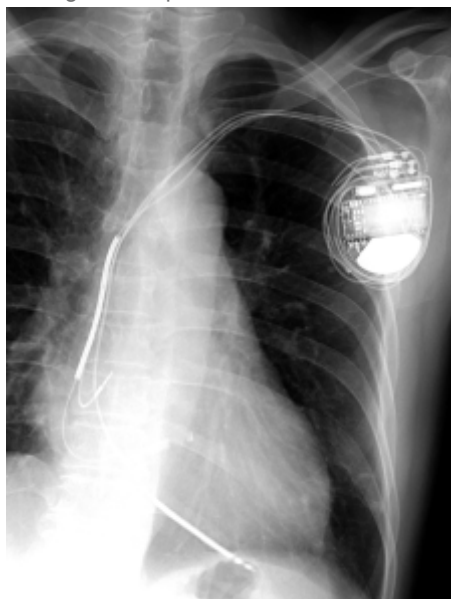
Unter gewissen Voraussetzungen kann aber auch bereits der Verdacht eines Mangels einen Mangel im Sinne von § 434 BGB darstellen, für den der Verkäufer dem Käufer ebenfalls nach den Bestimmungen des Gewährleistungsrechts haftet. Die Frage unter welchen Voraussetzungen dies gilt, ist jedoch nicht einfach zu beantworten. Die Antwort hängt, wie so oft, letztendlich vom berühmten „Einzelfall“ ab:

- Es muss zumindest der Verdacht eines konkret schwerwiegenden Mangels der Kaufsache vorliegen.
- Außerdem muss mit der Verwirklichung des Verdachts, d.h. mit dem tatsächlichen Eintritt eines Mangels, nach der Verkehrsanschauung ernsthaft gerechnet werden können.
- Eine im Falle eines Produktmangels verbundene unmittelbare Gefahr für Leib und Leben dürfte zudem die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass ein Produkt mit Mangelverdacht schneller als Mangel eingestuft wird.

Zu denken ist hier insbesondere an Produkte aus dem Lebensmittelbereich oder aus der Kinderspielzeugindustrie. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass Grundsatzentschei-

dungen deutscher Gerichte zu diesem Thema vorwiegend aus dem Lebensmittelbereich stammen. Die vorliegenden Urteile und Beschlüsse oberster Gerichte bedeuten allerdings nicht, dass sich die Thematik nur auf Lebensmittel und die damit verbundenen Gesundheitsgefährdungen beschränkt.

So gibt es z.B. auch ein EuGH-Urteil aus dem Jahr 2015, in dem entschieden wurde, dass alle medizinischen Geräte desselben Modells (im betreffenden Fall ein Herzschrittmacher) als fehlerhaft eingestuft werden können, wenn nur einzelne Produkte dieser Serie nachweislich eine Gefahr für den Patienten mit sich bringen. Aber auch in diesem Fall standen als Bewertungskriterien sowohl die Gesundheitsgefährdung sowie eine, für einen Herzschrittmacher, besonders abzuleitende hohe Sicherheitsanforderung im Mittelpunkt.



Für Besteller großer Produktchargen, die bestellte Erzeugnisse in der Folge weiterverarbeiten, mit anderen Erzeugnissen verbinden oder evtl. in andere Produkte einbauen, kann die Interessenlage allerdings eine ganz andere sein. Für diesen Abnehmerkreis bedeutet ein konkreter Verdacht einer schweren Mangelhaftigkeit des Lieferprodukts eine erhebliche Einschränkung der Handelbarkeit von Produkten bis hin zu deren Unverkäuflichkeit.

Die Zuliefererseite wiederum steht vor dem Problem, komplette Produktserien zurückzunehmen und neu ausliefern sowie weitere entstandene Folgekosten des Abnehmers übernehmen zu müssen, nur weil einigen Erzeugnissen aus der Serie nachweislich ein Mangel anhaftet, obwohl der Hauptteil der Serie aber mangelfrei ist.

Mit dem erlassenen Hinweisbeschluss des OLG Frankfurt a. M. vom 22. November 2017 (Az.3 U 19/16) ist nun eine weitere Grundsatzentscheidung hinzugekommen, die es zukünftig zu beachten gilt.

Dies gilt auch, wenngleich der Hinweisbeschluss bereits einige Kritiken hervorgerufen hat, in denen bemängelt wird, dass die Kriterien des Hinweisbeschlusses zu unkonkret seien und dass von der Rechtsprechung damit eine Gelegenheit versäumt worden sei, weitere klare Voraussetzungen zu definieren, ab wann bereits ein Mangelverdacht zum Mangel werden kann.

Der Sachverhalt des betreffenden Rechtsstreits spielt im Automotivbereich. Die Klägerin war Systemlieferantin eines Automobilherstellers (OEM) und lieferte ihm Aschenbechersysteme für Kfz. Die Beklagte belieferte wiederum die Klägerin mit Spannungshülsen, mit denen die Beleuchtungsfunktion des Aschenbechersystems hergestellt wurde. Von den etwas über 200.000 gelieferten Spannhülsen wurden 10 Stück wegen Mangelhaftigkeit reklamiert.

Die Klägerin forderte nun von der Beklagten die Erstattung der Prüfkosten für die gesamte Lieferung.

Den Fall selbst und alle damit verbundenen Einzelheiten (z.B., dass die Beleuchtungsprüfung an allen Spannhülsen durch den Systemlieferant bereits vertragliche Vorgabe des OEM war) wollen wir an dieser Stelle nicht vertiefen. Im Mittelpunkt unseres Themas steht der Hinweisbeschluss des OLG, der im Zuge des Rechtsstreits erlassen wurde. Dieser bezieht sich auf das Stückzahlenverhältnis im vorliegenden Fall. Ergänzend ist nur anzumerken, dass der Anspruch des Klägers auf Erstattung der Prüfkosten für die gesamte Lieferung auch aus anderen Rechtsgründen gescheitert ist.

Der Leitsatz aus dem Beschluss lautet:

*„Ohne besondere entsprechende vertragliche Vereinbarung kann ein Unternehmer die Kosten einer vom Endabnehmer geforderten Qualitätskontrolle nicht an den Vorlieferanten eines Teilprodukts abwälzen. Gewährleistungsansprüche rechtfertigen dies nicht, wenn von 200.000 gelieferten Sachen 10 Stück mangelhaft waren.“*

Insbesondere der letzte Satz des Leitsatzes kann, neben dem geltenden Gewährleistungsrecht, auch für den Haftpflichtversicherungsschutz von Zulieferern im Rahmen der erweiterten Produkthaftpflichtdeckung relevant sein.

Die Bausteine 4.2 bis 4.5 des Produkthaftpflicht-Modells (ProdHM) erfordern für eine wirksame Deckung eine tatsächliche Mangelhaftigkeit der Erzeugnisse / Gesamtprodukte. Bei einem vorliegenden Mangelverdacht kann jedoch der ProdHM-Baustein 4.6 (Prüf- und Sortierkosten) Abhilfe leisten. Im Anschluss an einen ersten Stichprobenbefund bietet dieser Baustein Deckung für Schadensersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zu beachten ist allerdings, dass die Kosten für den ersten und ausreichend vorzunehmenden Stichprobenbefund nicht vom Versicherungsschutz erfasst sind. Genauso verhält es sich bei den marktüblichen Deckungskonzepten im Rückrufbereich. Diese bieten ebenfalls für Mangelverdachtsfälle Versicherungsschutz, soweit eine Personenschadengefahr infolge eines mangelverdächtigen Produkts konkret droht und deshalb ein Rückruf zu veranlassen ist. Das vorliegende Stückzahlenverhältnis zwischen mangelhaften und insgesamt ausgelieferten Produkten kann zukünftig darüber entscheiden, ob der Käufer im Falle von mangelverdächtigen Produkten seine Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer geltend machen kann oder nicht. Der Haftpflichtversicherer könnte wiederum Schadensersatzansprüche für Prüf- und Sortierkosten als unbegründet ablehnen, sofern das Verhältnis zwischen tatsächlich mangelhaften und insgesamt ausgelieferten Produkten in einem minimalen Bereich liegt.

Wie bereits eingangs erwähnt und von einigen Juristen auch schon kritisiert, bietet



aber weiterhin keine konkreten Anhaltspunkte. Das Stückzahlenverhältnis 10 zu 200.000 bietet keine praktische und hilfreiche Negativabgrenzung, ab wann mangelverdächtige Produkte insgesamt als mangelhaft einzustufen sind. Wie läge z.B. der Fall bei einem Verhältnis 50 zu 200.000? Ein Urteil oder auch ein Beschluss in dem eine prozentuale Mindestquote der tatsächlich mangelhaften Teile im Verhältnis zu der Gesamtstückzahl aller Teile genannt worden wäre, hätte in der Praxis als grobe Orientierung wirklich weiterhelfen können. So wird es bei zukünftigen Rechtsstreitigkeiten weiterhin bei Einzelfallentscheidungen bleiben müssen. Als Grundsatzentscheidung, die damit auch die Wirkung eines Präzedenzfalles hätte, dient der Hinweisbeschluss wohl kaum.

Ungeachtet dessen, könnte das Urteil auf Käufer-/Abnehmerseite dazu führen, dass über entsprechende vertragliche Vereinbarungen versucht wird, die Verpflichtungen und damit die Haftung des Lieferanten zu erhöhen. Auch wenn damit nicht in spürbarer Weise zu rechnen ist, möchten wir das Urteil zumindest zum Anlass nehmen, auf nachfolgenden Sachverhalt hinzuweisen:

In Einkaufsbedingungen oder auch in Qualitätssicherungsvereinbarungen können Vereinbarungen enthalten sein, die ab Überschreiten einer gewissen Reklamationsquote die gesamte Serie/Charge als mangelhaft einstuft, mit der Folge, dass der Zulieferer eine Nacherfüllung, in Form einer Neulieferung der gesamten Serie/Charge, vertraglich schuldet. Sollten zudem vom Abnehmer bereits weitere Bearbeitungsschritte an oder mit den mangelverdächtigen Erzeugnissen vorgenommen worden sein, dürfte davon auch der Versicherungsschutz der erweiterten Produkthaftpflicht- oder auch einer Kfz-Rückrufdeckung betroffen sein. Problem ist allerdings, dass eine solche vertragliche Regelung für den Versicherungsschutz deckungsschädlich sein kann. Zumindest beinhalten bestimmte Haftungsvereinbarungen häufig nicht unerhebliche finanzielle Risiken für den Zulieferer:

- Die Nachlieferungspflicht von mangelfreien Teilen ist nicht versicherbar
- Wegen Deckungsschädlichkeit der vertraglichen Haftungsvereinbarung, die über die gesetzliche Haftungsbestimmung hinausgeht, besteht kein oder nur teilweiser Versicherungsschutz.

Vereinbarungen von Haftungsregelungen, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen, sollten nach Möglichkeit gänzlich vermieden werden. Wenn derartige Regelungen dennoch vereinbart sind oder zukünftig vereinbart werden, ist eine Abstimmung dieser Regelungen mit Ihrem zuständigen Berater in Verbindung mit dem Haftpflichtversicherer dringend anzuraten.

### Fazit

**Der Verdacht eines konkreten schwerwiegenden Mangels der Kaufsache kann bereits einen Mangel i.S.v. § 434 BGB darstellen und damit die Gewährleistungsrechte des Käufers nach § 437 BGB auslösen.**

**Der Hinweisbeschluss des OLG Frankfurt vom 22.November 2017 liefert nahezu kein neues Voraussetzungskriterium zur Beantwortung der Frage „Ab wann sind Erzeugnisse mit Mangelverdacht als mangelhaft einzustufen?“**

**Vertragliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer die Lieferungen mit Mangelverdacht regeln (z.B. vertragliche Definition eines Serienfehlers über eine prozentuale Fehlerquote), können deckungsschädlich sein. Der Versicherungsschutz über eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung oder Kfz-Rückrufdeckung steht dadurch ggf. nur eingeschränkt zur Verfügung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Regel nur auf gesetzliche Schadensersatzansprüche.**

ralf.pfitzenmaier@irm-vb.de

## KONTAKT

### IRM Versicherungsberatung GmbH

Postfach 31 13 31, 70473 Stuttgart  
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart  
Telefon: +49 711 820 508 0  
Telefax: +49 711 820 508 11

Markus Alber  
Telefon: +49 711 820 508 21  
Mobil: +49 151 147 163 21  
E-Mail: markus.alber@irm-vb.de

Thomas Hardt  
Telefon: +49 711 820 508 24  
Mobil: +49 151 147 163 24  
E-Mail: thomas.hardt@irm-vb.de

### www.irm-vb.de

Möchten Sie unsere IRM-News künftig per E-Mail anstatt per Post erhalten? Dann geben Sie uns bitte einen kurzen Hinweis an  
E-Mail: info@irm-vb.de oder per  
Telefon: +49 711 820 50 80